

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von Art. 20 des graubündnerischen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 29. Oktober 1944 (Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht).

(Vom 19. Januar 1945.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In Anwendung von Art. 52, Ziff. 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege ist durch Bundesbeschluss vom 5. November 1903 (A. S. 19, 748) der Art. 10 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Graubünden vom 16. November 1902 — soweit er die Beurteilung von Schadenersatzklagen aus Verantwortlichkeit gegen das Kantonsgericht oder einzelne Mitglieder desselben dem Bundesgericht überträgt — genehmigt worden. Am 29. Oktober 1944 hat nun das Bündner Volk ein neues Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften angenommen, das an die Stelle desjenigen von 1902 tritt, aber in Art. 20, Abs. 2, wiederum die gleiche Zuständigkeit des Bundesgerichts vorsieht. Der Art. 20 des neuen Gesetzes lautet nämlich:

«Alle Klagen aus diesem Gesetz werden im Zivilprozessverfahren durchgeführt.

Ebenso gelten für die Gerichtszuständigkeit die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, jedoch mit der Ausnahme, dass Klagen, die gegen den Kleinen Rat und gegen die Anklagekammer, gegen Bezirks- oder Kreisgerichte sowie gegen einzelne Mitglieder dieser Behörden erhoben werden, vom Kantonsgericht, und Klagen, die gegen letzteres oder einzelne Mitglieder desselben geführt werden, vom Bundesgericht zu entscheiden sind.

Bildet eine Amtspflichtverletzung den Gegenstand eines Strafprozesses, so kann die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche durch das Strafgericht adhäsionsweise erfolgen.»

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden stellt zuhanden der Bundesversammlung das Gesuch um Genehmigung der erwähnten Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht. Dieses erklärt mit Schreiben vom 22. Dezember 1944, dass es keine Einwendungen zu erheben hat.

Dem Bundesgericht wird keine neue Kompetenz übertragen, sondern es wird bloss die Kompetenzzuweisung, die für Klagen aus dem — nun aufgehobenen — alten Verantwortlichkeitsgesetz von Graubünden schon seit mehr als 40 Jahren bestanden hat, für Klagen aus dem neuen kantonalen Gesetz beibehalten. Und zwar handelt es sich nur noch um (direkte oder Rückgriffs-) Klagen *des Kantons* gegen das Kantonsgericht oder einzelne Mitglieder desselben, da Art. 11 des neuen Gesetzes das direkte Klagerecht des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Behörden und Beamten ausschliesst.

Das am 1. Januar 1945 in Kraft getretene Organisationsgesetz vom 16. Dezember 1943 für die Bundesrechtspflege sieht in Art. 41, lit. c, vor, dass das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsstanz «andere zivilrechtliche Streitigkeiten» beurteilt, «wenn sie durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons mit Genehmigung der Bundesversammlung an das Bundesgericht gewiesen werden». Ferner bestimmt es im Art. 116, dass kantonale verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die mit Genehmigung der Bundesversammlung dem Bundesgericht zur Beurteilung zugewiesen werden (Art. 114^{bis}, Abs. 4, der Bundesverfassung), in dem für die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren zu erledigen sind, soweit die Bundesversammlung nicht anders beschliesst. Dem Art. 41 liegt der ordentliche bundesrechtliche Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeit zugrunde, da das Gesetz nur noch für die Fälle des Art. 42 (Ziff. 4 von Art. 110 der Bundesverfassung) den erweiterten Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeit beibehalten hat. Da die Streitigkeiten, die der Art. 20 des graubündnerischen Verantwortlichkeitsgesetzes dem Bundesgerichte zuweist, Ansprüche aus kantonalem öffentlichem Recht zum Gegenstand haben, sind sie nicht zivilrechtliche (im Sinne des Art. 41), sondern öffentlichrechtliche, und zwar verwaltungsrechtliche. Infolgedessen fallen sie unter Art. 114^{bis}, Abs. 4, der Bundesverfassung und Art. 116 des Organisationsgesetzes. Die letztere Bestimmung gestattet es aber, dem Art. 20, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes, wonach die Klagen im Zivilprozessverfahren durchgeführt werden, in der Weise Rechnung zu tragen, dass im Genehmigungsbeschluss das für direkte Zivilprozesse vor Bundesgericht vorgesehene Verfahren als anwendbar erklärt wird.

Wir empfehlen Ihnen den beiliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Januar 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung von Art. 20 des graubündnerischen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 29. Oktober 1944 (Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 114^{bis}, Abs. 4, der Bundesverfassung und von Art. 116 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1945,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Art. 20 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 29. Oktober 1944 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften wird genehmigt, soweit er die Beurteilung von Klagen gegen das Kantonsgericht oder gegen einzelne Mitglieder desselben dem Bundesgerichte zuweist. Auf diese Klagen ist das für direkte Zivilprozesse vor Bundesgericht vorgesehene Verfahren anzuwenden.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von Art. 20
des graubündnerischen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 29. Oktober 1944
(Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht). (Vom 19. Januar 1945.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4683
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1945
Date	
Data	
Seite	100-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 233

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.